

**Satzungen zum Bebauungsplangebiet
„Schwärze“,
Gemeinde Rottenacker**

**1.) Satzung über den Bebauungsplan
„Schwärze“,
Gemeinde Rottenacker**

**2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Schwärze“,
Gemeinde Rottenacker**

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Schwärze“, Gemeinde Rottenacker, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 16.02.2023 maßgebend.

**§ 2
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 16.02.2023 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 16.02.2023.

**§ 3
Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Der Planzeichnung (Teil A) vom 16.02.2023 und den Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 16.02.2023.

**§ 4
Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan in Kraft.

Ausgefertigt:

Rottenacker, den 16.02.2023


Karl Häuler
Bürgermeister